Deborah Maristela Biermann (Bern) · Allgemeine Geschäfts- und Vertragsbedingungen (AGB)

1. Geltungsbereich

Diese *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* (*AGB*) regeln den Vertragsinhalt von Übersetzungs-, Dolmetsch-, Beratungs-, Ausbildungs- und sonstigen Dienstleistungen zwischen Deborah Maristela Biermann, Morellweg 6, 3007 Bern, Switzerland (nachfolgend: *Auftragnehmerin*) und ihren *Auftraggebern*, sofern auf diese *AGB* im Rahmen des Vertragsschlusses verwiesen wird. Besondere Vereinbarungen zwischen den Parteien bleiben vorbehalten.

2. Übersetzungsdienstleistungen

2.1. Dienstleistungsinhalt

Die *Auftragnehmerin* verpflichtet sich, den Ausgangstext ohne Kürzungen und Zusätze mit der gebührenden Sorgfalt zu übersetzen und auf den vereinbarten Termin hin abzuliefern.

Erteilt der *Auftraggeber* keine spezifischen Weisungen betreffend Ausführungsform der Übersetzung (elektronisch/physisch, Darstellungs- oder Schriftart), orientiert sich die *Auftragnehmerin* am Ausgangstext.

Die *Auftragnehmerin* darf Dritte zur Vertragserfüllung beiziehen oder die Erfüllung ganz auf Dritte übertragen, sofern sie diese zur Vertraulichkeit gemäss Ziffer 2.7 verpflichtet.

2.2. Mitwirkung des *Auftraggebers*

Dem *Auftraggeber* obliegt, der *Auftragnehmerin* bereits vorhandene, zur Erstellung der Übersetzung notwendige oder hilfreiche Informationen (etwa firmeninterne Glossare, Paralleltexte, Zeichnungen, Tabellen etc.) zur Verfügung zu stellen.

2.3. Honorar

Es gilt das schriftlich vereinbarte Honorar bzw. die für die Honorierung vereinbarte Berechnungsgrundlage (Zeilen-, Wort-, Zeichen-, Zeit-oder Pauschalhonorar). Ohne – anderslautende – schriftliche Vereinbarung gelten ein Mindestpreis von 100 Fr. pro Dokument und ein Preis von 0,07 Fr. pro Zeichen/Leerzeichen im Zieltext als vereinbart. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Der *Auftraggeber* kann vor Ablieferung der Übersetzung vom Vertrag zurücktreten, schuldet aber dennoch das ganze Honorar. Ist ein Zeilen-, Wort- oder Zeichenhonorar vereinbart, so wird das ganze Honorar derart berechnet, dass für den nicht übersetzten Teil anstatt des Zieltextes der Ausgangstext herangezogen wird. Ist ein Zeithonorar vereinbart, so ist für den noch nicht übersetzten Teil eine vernünftige Schätzung des zeitlichen Aufwandes vorzunehmen. Die *Auftragnehmerin* muss sich lediglich anrechnen lassen, was sie infolge des vorzeitigen Rücktritts an Auslagen gespart hat und was sie infolge der freigewordenen Zeit durch anderweitige Verträge verdient bzw. absichtlich zu verdienen unterlassen hat.

Ist keine Vorauszahlung oder keine anderweitige Fälligkeit des Honorars vereinbart, so ist die Honorarforderung innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist – die zumindest 10 Tage beträgt – zu begleichen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug und die *Auftragnehmerin* ist berechtigt, einen Verzugszins von 5 % sowie für jede Mahnung eine Gebühr von 20,00 Fr. zu fordern.

2.4. Nachträgliche Änderungen und sonstiger Mehraufwand

Ändert der *Auftraggeber* den Ausgangstext nach dessen Ablieferung an die *Auftragnehmerin* in einem nicht geringfügigen Umfang, so darf die *Auftragnehmerin* verlangen, dass der Abgabetermin in angemessenem Umfang hinausgeschoben wird. Zudem ist die *Auftragnehmerin* berechtigt, für den entstandenen Mehraufwand neben dem vereinbarten Honorar ein angemessenes Zeithonorar zu fordern.

Ebenso wird sonstiger Aufwand, der über die eigentliche Übersetzungstätigkeit hinausgeht, etwa die Kontrolle von Druckfahnen, zu einem angemessenen Zeithonorar in Rechnung gestellt.

2.5. Mängelrechte des *Auftraggebers*

Der *Auftraggeber* hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von in der Übersetzung enthaltenen Mängeln, wobei als Mängel nur gravierende inhaltliche Fehler zu verstehen sind. Der Anspruch auf Mängelbeseitigung muss vom *Auftraggeber* innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ablieferung der Übersetzung unter Angabe der Mängel geltendgemacht werden. Der *Auftragnehmerin* ist eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung einzuräumen.

Sollte die Übersetzung nach der vorgenommenen Überarbeitung noch immer Mängel enthalten, so ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb einer Frist von 30 Tagen seit der erneuten Ablieferung eine weitere Überarbeitung oder eine angemessene Minderung des Honorars zu verlangen. Weitergehende Mängelrechte bestehen nicht.

Die Mängelrechte sind verwirkt, soweit keine Mängelanzeige innerhalb von 30 Tagen nach Ablieferung der Übersetzung erfolgt. Ist die Mängelanzeige rechtzeitig erfolgt, beträgt die Verjährungsfrist der Mängelrechte ein Jahr nach der ursprünglichen Ablieferung der Übersetzung.

2.6. Haftungsbeschränkung

Die Haftung für Schadenersatz aus Vertragsverletzung durch die *Auftragnehmerin* wird auf Fälle von Absicht und Grobfahrlässigkeit beschränkt und bedarf im Falle von Übersetzungsmängeln überdies der rechtzeitigen Geltendmachung der Mängel.

2.7. Vertraulichkeit / Datenschutz

Die *Auftragnehmerin* verpflichtet sich, die Unterlagen des *Auftraggebers*, insbesondere den Ausgangstext, vertraulich zu behandeln. Ohne ausdrückliche gegenteilige Weisung darf die *Auftragnehmerin* davon ausgehen, dass der *Auftraggeber* mit der elektronischen Bearbeitung und der unverschlüsselten elektronischen Übermittlung der Übersetzung über das Internet einverstanden ist. Die damit einhergehenden Datenschutz-, Datenänderungs-und Datenverlustrisiken trägt der Auftraggeber.

2.8. Urheberrechte

Der *Auftraggeber* räumt der *Auftragnehmerin* die für die Übersetzung des Ausgangstextes erforderlichen Rechte ein. Der *Auftraggeber* sichert zu, über die genannten Rechte zu verfügen, und hält die *Auftragnehmerin* schadlos, falls sie von Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen wird.

Die *Auftragnehmerin* räumt dem *Auftraggeber* an den durch die Übersetzung geschaffenen Urheberrechten das Recht ein, die Übersetzung im Rahmen des bei Vertragsschluss für die *Auftragnehmerin* erkennbaren Verwendungszwecks zu nutzen.

Falls es für die jeweilige Textsorte üblich ist, hat der *Auftraggeber* bei einer Veröffentlichung der Übersetzung den Namen der *Auftragnehmerin* in geeigneter Form zu nennen.

Dem *Auftraggeber* steht das Recht zu, die Übersetzung zu bearbeiten. Ist die Übersetzungsbearbeitung jedoch nicht nur geringfügig, hat der Auftraggeber die *Auftragnehmerin* darüber zu informieren und ihr steht das Recht zu, ihre Namensnennung zu untersagen.

Der *Auftragnehmerin* steht das Recht zu, Ausgangs-und Zieltext sowie Unterlagen des Auftraggebers als Arbeitsinstrumente zu nutzen, indem sie aus diesen Glossare, Wortlisten oder Textbausteine in anonymisierter Form erstellt und diese in Übersetzungsdatenbanken einspeist und/oder an Dritte weitergibt.

3. Dolmetsch-, Beratungs-, Ausbildungsdienstleistungen etc.

3.1. Geltungsbereich

Die *Auftragnehmerin* verpflichtet sich, die vertraglich vereinbarten Dienstleistungen nach bestem Wissen auszuführen. Beratungsdienstleistungen können – nach vorheriger Vereinbarung – mündlich oder schriftlich erbracht werden.

3.2. Mitwirkung des *Auftraggebers*

Der *Auftraggeber* stellt der *Auftragnehmerin* vorab sämtliche zur Durchführung der Dienstleistung benötigten oder hilfreichen Informationen/Unterlagen zur Verfügung.

3.3. Honorar und Spesen

Es gilt das schriftlich vereinbarte Honorar bzw. die für die Honorierung schriftlich vereinbarte Berechnungsgrundlage (Zeit-oder Pauschalhonorar). Ohne – anderslautende – schriftliche Vereinbarung gelten ein Mindesteinsatz von einer Stunde und ein Honoraransatz von 140 Fr./Std. Die Berechnung erfolgt ab der zweiten Stunde im 15 Minuten-Takt. Die Fahrzeit (Hin- und Rückfahrt) zu einem Einsatzort ausserhalb der Stadt Bern wird im 15 Minuten-Takt mit 70 Fr./Std. vergütet. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, gelten für die Fahrspesen die Tarife des Öffentlichen Verkehrs (2. Klasse). Ausser bei Pauschalhonoraren wird immer der effektive Aufwand in Rechnung gestellt und im Anhang der Rechnung detailliert ausgewiesen. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

3.4. Haftungsbeschränkung

Die Haftung für Schadenersatz aus Vertragsverletzung durch die *Auftragnehmerin* wird auf Fälle von Absicht und Grobfahrlässigkeit beschränkt.

3.5. Vertraulichkeit / Datenschutz

Die *Auftragnehmerin* verpflichtet sich, die Unterlagen des *Auftraggebers* und alle Informationen im Zusammenhang des Auftrags vertraulich zu behandeln. Ohne ausdrückliche gegenteilige Weisung darf die *Auftragnehmerin* davon ausgehen, dass der *Auftraggeber* im Falle einer elektronischen Bearbeitung mit der unverschlüsselten elektronischen Übermittlung von Daten über das Internet einverstanden ist. Die damit einhergehenden Datenschutz-, Datenänderungs-und Datenverlustrisiken trägt der Auftraggeber.

4. Schlussbestimmungen

Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Soweit einzelne Bestimmungen dieser *AGB* unwirksam oder die Bestimmungen lückenhaft sein sollten, wird hierdurch die Gültigkeit der *AGB* nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmungen treten vielmehr solche, die in gesetzlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Sinn der *AGB* am nächsten kommen.

5. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Auf die *AGB* und auf die Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ist schweizerisches Recht anwendbar, insbesondere Art. 394sq. OR.
Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern.

_____	_____	_____
Ort	Datum	Der Auftraggeber

Stand: 1. Januar 2023